

# N u t z = B l a t t.

No. 17.

Marienwerder, den 29sten April

1842.

## B e k a n n t m a c h u n g

die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverloosten Staats-Schuldscheine betreffend.

I. Infolge der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 27ten v. M., betreffend die Umwandlung der Staats-Schuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf  $3\frac{1}{2}$  pCt. (Gesetzsammlung No. 2255.), sollen sämtliche noch im Umlauf befindliche Preussische Staats-Schuldscheine, soweit sie in den, Behufs der Tilgung bisher stattgefundenen 19 Verloosungen noch nicht gezogen, und also nicht bereits gekündigt sind, vom 2. Januar 1843 ab, nur noch mit  $3\frac{1}{2}$  pCt. jährlich verzinst werden.

Es werden daher sämtliche noch cirkulirende, durch die bisherigen 19 Verloosungen nicht betroffene Staats-Schuldscheine, zum Behuf der baaren Zurückzahlung der verschriebenen Kapital-Beiträge, welche am 2ten Januar 1843 hier in Berlin bei der Controlle der Staatspapiere, Landenstraße Nro. 30., in Empfang zu nehmen sind, ihren Besitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung, diese Papiere, unter der schriftlichen Erklärung, die Kündigung anzunehmen, spätestens bis zum 1sten September d. J. gegen Depositalscheine einzuliefern. Einheimische haben jene Erklärung nebst ihren Staats-Schuldscheinen bei der Controlle der Staatspapiere, Auswärtige aber solche bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Von denjenigen Inhabern von Staats-Schuldscheinen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird angenommen werden, daß sie die geschriebene Kündigung ihrer Staats-Schuldscheine zur baaren Zurückzahlung der Valuta ihrer Seite nicht annehmen, sondern diese Papiere mittelst stillschweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Convertirung unterwerfen, und demgemäß vom 2ten Januar 1843 ab nur den herabgesetzten Zinssatz von  $3\frac{1}{2}$  pCt. jährlich fortbezahlen wollen.

Zugleich wird denjenigen Inhabern von Staats-Schuldscheinen, welche sich unter Einreichung derselben mit der Herabsetzung der Zinsen von 4 auf  $3\frac{1}{2}$  pCt. jährlich, vor dem 1sten September d. J. ausdrücklich einverstanden erklären, in sofern sie diese Erklärung:

Ausgegeben in Marienwerder den 30. April 1842.

- a) in dem Zeitraume vom 1sten Mai bis einschließlich den 30sten Juni d. J. abgeben: eine Prämie von Zwei Thalern;
- b) in sofern sie dieselbe im Monat Juli d. J. abgeben: eine Prämie von Einem und einem halben Thaler;
- c) in sofern sie solche im Monat August d. J. einreichen: eine Prämie von Einem Thaler,

auf jede Hundert Thaler des ihnen zugehörigen Staatsschuldschein, Kapitals hierdurch bewilligt, welche ihnen sofort baar ausgezahlt werden soll. Außerdem wird in Gemäßheit des §. 4. der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 27sten v. M. hiermit die Zusicherung ertheilt, daß die neuen  $3\frac{1}{2}$ procentigen Staatsschuldscheine während der ersten vier Jahre, vom 1sten Januar 1843 ab, also bis zum letzten Dezember 1846 der Verloosung nicht unterworfen sein sollen.

Die gedachte Erklärung muß von Einheimischen bei der Controle der Staatspapiere, Taubenstraße Nro. 30., von Auswärtigen aber bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse schriftlich abgegeben werden, indem weder wir, noch die gedachte Controle, uns in eine diesfällige Correspondenz mit den Besitzern der Staatsschuldscheine einlassen können. Hienach wird nun:

- 1) ein jeder Inhaber von Staatsschuldscheinen zuvörderst die in den bisherigen 19 Verloosungen für den Tilgungsfonds gezogenen Staatsschuldscheine von den übrigen abzusondern haben — indem es wegen Realisirung der Ersteren bei demjenigen verbleibt, was durch unsere diesfälligen besonderen Bekanntmachungen vorgeschrieben ist. Sollten dergleichen von den Verloosungen betroffene Staatsschuldscheine auf die Listen der Behufs der Convertirung einzureichenden Staatsschuldscheine aufgenommen, und sollte dies bei Revision der Listen nicht entdeckt, vielmehr den Präsentanten solcher Staatsschuldscheine die oben erwähnte Prämie aus Versehen gezahlt werden, so wird die solchergestalt unrechtmäßigerweise bezogene Prämie bei der Auszahlung des Kapital-Betrages der ausgelooften Staatsschuldscheine wieder eingezogen werden.
- 2) Die Inhaber nicht ausgeloofter Staatsschuldscheine, welche sich zur Umschreibung derselben in neue, zu drei und ein halb Prozent verzinsliche, Verbriefungen verstehen, haben mit ihrer diesfälligen Erklärung eine von ihnen unter Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnorts ic. zu vollziehende Liste, in welcher alle auf

einen gleichen Kapitalbetrag lautende Stücke unter einer eigenen Abtheilung einzeln, nach der Zahlenordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben, nach einander zu verzeichnen sind, einzureichen. Dieser Erklärung und Liste, zu welcher gedruckte Formulare, sowohl hier in Berlin, bei der Controlle der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-Hauptkasse unentgeltlich zu haben sein werden, sind die Staatsschuldscheine in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste aufeinander folgen, jedoch ohne die zu denselben gehörigen Zins-Coupons, beizulegen, indem diese Letzteren zur Zeit ihrer Fälligkeit in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleiben.

- 3) Um den Verkehr mit den Staatsschuldscheinen nicht zu hemmen, werden die Behufs der Convertirung einzureichenden Papiere sofort nach erfolgter Bedruckung mit einem Stempel, welcher die Worte: „Reduzirt auf  $3\frac{1}{2}$  pCt. vom 1sten Januar 1843 ab“ enthält, einstweilen den Präsentanten zurückgegeben werden. Zugleich wird letzteren die oben unter a. b. c. verheißene resp. Prämie baar ausgezahlt, worüber sie auf der Liste der gestempelten Staatsschuldscheine zu quittiren haben. Die Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem der Umtausch der mit dem Reduktions-Stempel bedruckten Staatsschuldscheine in neue zu drei und ein halb Prozent verzinsliche, und mit den Zins-Coupons Serie IX. zu versiehende Verbriefungen beginnen kann, behalten wir uns vor.
- 4) Diejenigen Staatsschuldschein-Inhaber, welche die Zurücknahme ihrer Kapital-Baluta zum 2ten Januar 1843 beabsichtigen, haben dieselben gleichfalls in einer, ihrer obenerwähnten desfalligen Erklärung angeschlossenen Liste nach den Appoints und der laufenden Nummer zu verzeichnen. Wegen baarer Auszahlung der Kapital-Beträge solcher Staatsschuldscheine, wird das Weitere zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden.
- 5) Den zu vorstehend gedachten Zwecken nöthigen Versendungen der Staatsschuldscheine von Seiten der Inhaber an die Regierungs-Hauptkassen und an Erstere zurück, ist die Portofreiheit zugestanden, wenn die Adresse bei der Einsendung das Rubrum: „— Thaler Staatsschuldscheine zur Umwandlung bestimmte“ bei der Zurücksendung die Rubrik: „..... Thaler umgewandelte Staatsschuldscheine“ enthält. Berlin, den 10ten April 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

## II.

## L i s t e

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-  
Papiere im Rechnungs-Jahre 1841 als gerichtlich amortisirt  
nachgewiesenen Staats-Papiere.

Des Dokuments.				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses
Nro.	Litt.	Geld- Sorte	Betrag Rthl.	

## I. Staats-Schuld-Scheine.

1172	B.	Cour.	500	vom 29ten October 1840.
68241	D.	"	100	
37527	A.	"	1000	vom 27ten August 1840.
38498	A.	"	1000	
44451	A.	"	1000	
106691	A.	"	1000	
120379	A.	"	1000	
29282	A.	"	1000	vom 7ten December 1840.
8700	B.	"	300	
32842	O.	"	100	vom 3ten December 1840.
62630	C.	"	100	
57282	K.	"	50	vom 3ten December 1840.
46380	U.	"	25	
53555	B.	"	500	vom 11ten März 1841.
20366	E.	"	100	
96385	D.	"	100	
59397	M.	"	50	
56012	E.	"	50	
32052	D.	"	100	vom 24ten Februar 1840.
45536	E.	"	25	
75845	G.	"	25	vom 9ten September 1841.
131716	U.	"	25	

## II. Kurmärkische Obligationen.

16672	Q.	Cour.	425	vom 24ten August 1840.
-------	----	-------	-----	------------------------

III. Kurmärkische Coupons und Zinscheine  
aus der Zeit vor und bis zum 1sten Mai 1818 von der Obligation  
Nro. 4263. Litt. E. über 660 Rthlr.

Spezial-Nro.	Stück	à		Betrag		Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses
		Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	
3 bis 6	4	14	25	59	10	vom 28sten Novbr. 1840.
8 bis 10	3	13	5	39	15	
11 und 12	2	66	—	132	—	

Berlin, den 11ten März 1842.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

P u b l i c a n d u m

die Kündigung von 1,328,200 Rthlr. Staats-Schuldscheine zur baaren Auszahlung am  
2. Januar 1843 betreffend.

III. Die nach unserer Bekanntmachung vom 2ten d. M. angeordnete 19te Verloosung von Staatsschuldscheinen hat am 5ten d. M. stattgefunden, und es sind hierbei die in dem beigefügten Verzeichnisse nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführten Staatsschuldscheine gezogen worden. Diese werden daher den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominal-Betrag derselben am 2ten Januar 1843 bei der Controlle der Staatspapiere hier in Berlin, Taubenstraße Nro. 30., in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar abzuheben, da von diesem Tage ab die weitere Verzinsung dieser Staatsschuldscheine aufhört und die ferneren Zinsen, nach §. V. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Befehlsammlung Nro. 577.), dem Tilgungsfonds zufallen.

In der über den Kapital-Werth der Staatsschuldscheine anzustellenden Quittung sind diese einzeln mit Nummer, Litter und Geldebetrag aufzunehmen.

Weder wir, noch die Controlle der Staatspapiere, können mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern solcher am 2ten Januar 1843 zur baaren Auszahlung kommenden Staatsschuldscheine wegen Realisirung derselben in Korrespondenz treten, müssen denselben vielmehr überlassen, diese Effekten an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse zur weiteren Beförderung an die Controlle der Staatspapiere einzusenden.

Da übrigens die Anzahl der aus den früheren Verloosungen uneingelöst gebliebenen und noch im Umlauf befindlichen Staatsschuldscheine noch sehr

bedeutend ist, so haben wir eine Uebersicht von allen Verloosungen, aus welchen unrealisirte Staatsschuldsscheine zirkuliren, anfertigen lassen, und ist dieselbe diesem Publikandum besonders beigelegt.

Berlin, den 10ten April 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.  
Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Die nach vorstehender Bekanntmachung gekündigten Staatsschuldsscheine, im Betrage von 1,328,200 Rthlr., gehen aus dem anliegenden Verzeichnisse hervor, und es werden die in unserem Departement wohnenden Besitzer derselben, so wie auch gleichzeitig die Inhaber der nach der anliegenden Uebersicht aus den früheren Verloosungen uneingelöst gebliebenen und noch im Umlauf befindlichen Staatsschuldsscheine aufgefordert, solche Behufs der Empfangnahme des Nennwerths bis zum 2ten Januar 1843 unserer Hauptkasse einzureichen.

In der über den Kapitalwerth der Staatsschuldsscheine auszufellenden Quittung ist jeder Staatsschuldsschein nach Nummer, Littera und Geldbetrag zu specificiren. Die gedruckte Verloosungsliste und die Uebersicht von den aus den früheren Verloosungen uneingelöst gebliebenen, noch im Umlauf befindlichen Staatsschuldsscheinen ist bei unserer Hauptkasse, sowie bei den Kreis-Steuer-, Kammerei- und anderen Kommunal-Kassen in deren Geschäftsbüro jederzeit einzusehen. Marienwerder, den 18ten April 1842.

Königlich Preussische Regierung.

### Verordnungen und Bekanntmachungen.

IV. Mit Bezugnahme auf die in dem Amtsblatt Nro. 16. enthaltene Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 10ten d. M., wegen der Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverlooseten Staatsschuldsscheine, werden die Inhaber von Staatsschuldsscheinen davon in Kenntniß gesetzt, daß sämtliche Kreis-Kassen unseres Verwaltungsbezirks mit den nöthigen Formularen

- a, zu den von den Staatsschuldsschein-Inhabern, welche sich zu der Conversion freiwillig verstehen, einzureichenden Erklärungen und Staatsschuldsschein-Verzeichnissen, so wie zu den Prämien-Quittungen, und
- b, zu den von denjenigen Staatsschuldsschein-Inhabern, welche die Kündigung annehmen, auszustellenden Erklärungen und Staatsschuldsschein-Verzeichnissen

versehen sind, welche bei denselben unentgeltlich in Empfang genommen werden können. Marienwerder, den 22ten April 1842.

Königlich Preussische Regierung.

V. Mehrfache Konventionen veranlassen uns, die Bestimmungen des §. 30. Tit. 1. und §. 19. Tit. 4. der Forst- und Jagd-Ordnung für Westpreußen vom 8ten Oktober 1805 in Erinnerung zu bringen, durch welche den Schneidemüllern bei Zehn Thalern Geldbuße oder vierwöchentlicher Gefängniß- oder Zuchthausstrafe für jedes Stück Holz untersagt ist, ein mit dem Anschlagzeichen nicht versehenes Stück Holz zum Abschneiden anzunehmen, bevor nicht zugleich ein glaubhaftes und gehörig besiegeltes, in deutscher Sprache abgefaßtes Attest eines Forstbedienten oder des Verkäufers über den rechtmäßigen Erwerb des Holzes beigebracht ist.

Da von den Schneidemüllern häufig angeführt wird, daß ihnen Schneideblöcke ohne ihr Wissen und gegen ihren Willen zugebracht werden, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß auf eine solche Entschuldigung nur alsdann Rücksicht genommen werden kann, wenn von ihnen, der Vorschrift des §. 30. Tit. 1. der Forst-Ordnung gemäß, der zunächst vorgesezten Polizeibehörde sofort Anzeige geleistet ist, daß sich bei ihnen Blöcke ohne Attest oder Anschlagzeichen befinden. Marienwerder, den 21sten April 1842.

Königlich Preussische Regierung.

VI. In Gemäßheit des §. 7. und 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 über das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Gutsbesitzer Schöler zu Lipiagora als Spezial-Direktor der Mobiliar-Brand- und Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Schwedt, für den Marienwerderschen Kreis bestätigt worden ist.

Marienwerder, den 7ten April 1842.

Königlich Preussische Regierung.      Abtheilung des Innern.

VII. Von der Direktion der Allgemeinen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cassel ist der Kaufmann Friedrich Wilhelm Appel zu Graudenz für den hiesigen Regierungsbezirk als General-Agent ernannt, und von uns bestätigt worden. Marienwerder, den 9ten April 1842.

Königlich Preussische Regierung.      Abtheilung des Innern.

VIII. In Hendemühl und Oberhohen, Schlochauischen Kreises, ist die Räudekrankheit, in Upilka, desselben Kreises, aber die Pockenpeste unter den Schaaßen ausgebrochen, weshalb diese Ortschaften gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Schaaßvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden sind.

Marienwerder, den 6ten April 1842.

Königlich Preussische Regierung.      Abtheilung des Innern.

IX. Da die Pockenkrankheit unter den Schaafen in Kl. Plovenz, Strasburgischen Kreises, gänzlich aufgehört hat, so wird die deshalb unterm 19ten November pr. angeordnet gewesene Sperre wieder aufgehoben.

Marienwerder, den 8ten April 1842.

Königlich Preussische Regierung.

Abtheilung des Innern.

### Warnungs-Anzeige.

X. Der Einliegersohn Mathias Wisniewski aus Chodorzyno bei Lipno im Königreiche Polen, 20 und einige Jahre alt, katholischen Glaubens, verließ aus Furcht, zum Militair ausgehoben zu werden, im Januar 1840 sein Vaterland, vermietete sich in Friederichshoff, Kreis Strassburg, als Ochsenknecht und erschlug hier auf dem Felde am 3ten August desselben Jahres den Handelsmann Abraham Jzig aus Kowalewo, um zu dessen Gelde zu gelangen, welches er dem Erschlagenen auch abnahm. Er hat diese That reumüthig eingestanden und ist wegen des an dem Abraham Jzig verübten Raubmordes zur Erleidung der Todesstrafe durch das Rad von unten rechtskräftig verurtheilt worden, jedoch vor der Eröffnung des Erkenntnisses 2ter Instanz am 22sten v. M. in unserm Gefängnisse am Nervenfieber verstorben. Sein Leichnam ist nach Vorschrift des §. 550. der Criminal-Ordnung des Reichs von den Leuten des Scharfrichters abgeholt und auf der Gerichtshalle verscharrt worden. Graudenz, den 10ten April 1842.

Königliche Inquisitorats-Deputation.

### Sicherheits-Polizei.

XI. In der Nacht vom 15ten zum 16ten d. M. sind dem Rittergutsbesitzer v. Rutkowski auf Jaguszewitz, Strassburger Kreises, mittelst gewaltsamen Einbruchs die nachstehend verzeichneten Gelder und Sachen gestohlen worden.

Wir finden uns von Polizei wegen veranlaßt, diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Polizeibehörden unseres Departements aufzufordern, auf die gestohlenen Sachen und deren Inhaber sorgfältig zu wachhaken, letztere im Betretungsfalle zu arrestiren und sie mit den bei ihnen gefundenen Gegenständen dem nächsten Gericht zur weiteren Veranlassung zu überliefern. Marienwerder, den 21sten April 1842.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

### Nachweisung

der dem Rittergutsbesitzer von Rutkowski in der Nacht vom 15ten zum 16ten April c. gestohlenen Sachen.

Ein blau atlasener Damenmantel, ein schwarz Atlas-Kleid, ein Atlas-Krepp, ein lila seidener Schlafrock, ein karirtes seidenes Kleid, 17 Ellen Seidenzeug



Seidenzeug, 15 Ellen schwarzer Marcellin, Saum; Atlas — bereits zerschnitten, ein blau Mousselin de lain Kleid, ein carmoisin Mousselin de lain Kleid, ein lila Schlafrock, ein weißes Kleid mit rothen Streifen, ein blau leinenes Kleid, ein schwarz seidener Schlafrock, ein echter roth gestreifter Shawl, ein groß-s himmelblaues Tuch, eine blau seidene Mantille, ein schwarzes Merino Tuch, eine schwarze Atlas Mantille, ein seidener Carmoisinshawl, eine weiße Blonden Mantille, ein wollenes Tuch, zwei Blonden Hauben, eine Gaze Haube, zwei Tull Hauben mit blauen Blümchen, ein blauer Hut, ein schwarz alassener Hut, ein schwarzer Hut, zwei Battist Vettbezüge, zwei desgl. noch nicht genäht, 7 leinene Vettbezüge, 2 Tischtücher, 2 Servietten (Kaffee), 20 Stück verschiedene Servietten, 7 Handtücher, eine rothe Tischdecke mit Quasten, ein sandfarbiges Tischtuch, ein silbernes Töpfchen, eine stählerne Näh schraube, 34 große und 14 kleine Whistmarken, ein Paar neue Schuhe, 3 Paar Handschuhe, 5 Nachtmühen, ein feiner dunkelgrüner Leibrock, ein Flaussch Rock, ein Paar ganz neue feine hellgraue tuchene Beinkleider, eine schwarze feine Merino Weste, ein Paar ganz neue Stiefel, ein schwarzgrauer Mantel, 2 Barbiermesser mit ausgelegter Hornschaale, ein vierklingiges Federmesser mit schwarz ausgelegter Schaale.

Drei Kassenanweisungen à 50 Rthlr., 50 Kassenanweisungen à 1 Rthlr., 8 Kassenanweisungen à 5 Rthlr., 4 Louisd'or pr. à 11 Rthlr. 10 Sgr. (1800. Jahrgang), 2 Geldstücke à 2 Rthlr.

XII. Der bereits unterm 3ten April 1841 durch das Landrathsamt zu Dr. Holland nach seiner Heimath Nordhausen gewiesene, unten näher signalisirte Töpfergeselle Carl Pöhn, wurde am 3ten Februar c. im hiesigen Kreise wegen zwecklosen Umhertreibens und wegen Abweichung von der ihm vorgeschriebenen Reiseroute angehalten, und von hier aus mittelst einer auf 6 Wochen gültigen Reiseroute nach Nordhausen entlassen, woselbst er aber nach der Benachrichtigung des Magistrats zu Nordhausen bis jetzt nicht eingetroffen ist.

Es steht zu vermuthen, daß der ic. Pöhn fortfährt einen vagabondirenden Lebenswandel zu führen, weshalb sämtliche Polizeibehörden ergebens ersucht werden, denselben im Betretungsfalle nach seiner Heimath zu dirigiren.

Flatow, den 12ten April 1842.

Der Landrath.

Signalément.

Geburts- und Wohnort — Mühlhausen, Religion — evangelisch, Alter — 49 Jahr, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — schwarzbraun, Stirn —

Hoch, Augenbraunen — überreichend, Augen — blau, Nase — lang und spitz, Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Bart — schwarzbraun, Kinn — oval, Gesicht — länglich und hager, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, besondere Kennzeichen — an der linken Wange eine Warze.

XIII. Wiederholt hat sich der schon unterm 26sten März c. steckbrieflich verfolgt und wieder zur Haft gebrachte berüchtigte Dieb Carl Brunau aus dem hiesigen Criminal-Gefängniß gewaltsam ausgebrochen, und ersuchen wie daher die Wohlöblichen Polizeibehörden ergebenst, ihn bei eintretender Haftverweigerung gut gefesselt unter sicherer Begleitung hierher transportiren zu lassen. Zuchel, den 18ten April 1842.

Königliches Land- und Stadgericht.

S i g n a l e m e n t.

Geburts- und Aufenthaltsort — Coronowo, Religion — evangelisch, Alter — 35 Jahre, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — blond und kahl geschoren, Stirn — rund, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — spitz, Mund — gewöhnlich, etwas breit, Bart — keinen, Zähne — gut, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — mittel, Sprache — polnisch und deutsch, besondere Kennzeichen — eine Narbe am rechten Fuß.

Bekleidung: Ein Paar sackleinene Hosen, ein leinenes Hemde, eine bunte kattunene Unterjacke und ein Paar Stiefel.

XIV. Der unten bezeichnete Kätchner Bartholomäus Topolewski aus Sarosle ist beschuldigt worden, bereits im Jahre 1831 einen bedeutenden Diebstahl mit Einbruch in Snielowo, als damaliger Wächter des nahen Kreuzkruges, unter dem Namen Michael Lewandowski, verübt zu haben und während des Untersuchungs-Arrestes aus der Frohnfeste zu Koronowo entwichen zu sein, mithin sich der wahrscheinlichen mehrjährigen Freiheitsstrafe entzogen zu haben. Er ward auf diese Beschuldigung arretirt, bestritt selbige zwar, ist des erwähnten Verbrechens aber dennoch dringend verdächtig, da die von Koronowo bereits hier angelangte Personbeschreibung mit ihm aufs genaueste übereinstimmt.

In heutiger Nacht nun hat sich der 2c. Topolewski, der früher auch den Namen Ehojacki geführt und bereits anderer Diebstähle wegen, seit jenem Verbrechen, 4 Jahre im Zuchthause zu Graudenz und 6 Monat im Danziger zu Marienwerder gefesselt, vermittelst Unterwühlung des Fundaments des Amtsgefängnisses, vor der Feststellung der Identität, aus dem Straube gemacht, weshalb alle resp. Polizei- und Verwaltungsbehörden, so wie die Königl. Genod'armee ersucht werden, auf diesen gefährlichen Menschen zu

sigilliren und ihn betretenden Falls gefesselt hier oder an das hiesige Königl. Land- und Stadtgericht einzuliefern.

Graudenz, den 16ten April 1842.

Königliches Domainen-Kent-Amt.

Signallement.

Name — Bartholomäus Topolewski, alias Rybinski, Chojnacki und Lewandowski, Stand — Kärpner, Geburtsort — Inowrazlaw, Wohnort — Sarosle, Religion — katholisch, Alter — 41 Jahr, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — schwarz, Augen — graublau, Nase und Mund — spitz und proportionirt, Zähne — gut, Bart — schwarz, Kinn — rund, Gesicht — oval, länglich, Gesichtsfarbe — gesund, ins gelbe fallend, Statur — mittel, Sprache — polnisch und deutsch.

Bekleidung bei der Entweichung: Ein blau tuchener Ueberrock mit weißem Futter, eine blaue Tuchjacke, eine desgl. Weste mit weißer Leinwand gefüttert, ein Paar kurze Stiefel, ein Paar braune Hosen, eine blautuchene Mütze und ein rothgeblümtes Halstruch.

XV. Der mehrerer Diebstähle verdächtige und wegen solcher mit einem Jahre Zuchthaus schon bestrafte Polizei-Observat Mathias Mondzielewski, 21 Jahre alt, hat sich aus dem Dorfe Brock heimlich entfernt und so der polizeilichen Aufsicht entzogen.

Sämmtliche Civil- und Militärbehörden werden daher ersucht, auf demselben Achte zu haben und ihn im Betretungsfalle hierher zurückzuweisen. Das Signallement folgt nachstehend.

Gollub, den 1sten April 1842.

Königliches Domainen-Kent-Amt.

Signallement.

Religion — katholisch, Alter — 21 Jahr, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — schwarzbraun, Augen — blau, Nase — länglich, Mund — mittel, Kinn — rund, Bart — schwarz, Gesicht — länglich, Statur — schlank.

XVI. Die wegen Diebstahls schon mehrfach bestrafte, unten signalisirte Wittwe Helena Kieper, ist am 29sten Januar c. aus dem hiesigen Criminal-Gefängnis entlassen und von uns mittelst Reiseroute nach ihrer Heimath Hochzeit, im Landkreise Danzig, gewiesen, dort aber nicht eingetroffen.

Wir ersuchen demnach sämmtliche Wohlöbl. Behörden ganz ergebenst,

auf die Kieper gefälligst vigiliren und im Betretungsfalle sie ihrer Heimath zuweisen zu lassen, uns davon aber Nachricht zu geben.

Graudenz, den 7ten April 1842.

Der Magistrat.

Signallement.

Geburts- und Wohnort — Hochzeit, Religion — evangelisch, Alter — 39 Jahr, Größe — 5 Fuß, Haare — schwarz, Stirn — frei, Augenbraunen — schwarz, Augen — schwarz, Nase — spitz, Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Kinn — spitz, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — bleich, Statur — mittel.

---

XVII. Der wegen mangelnder Legitimation hier am 24ten März c. arretrirte und unten näher signalisirte Protokollführer Ferdinand Wöfler ist von uns am 25ten März mittelst beschränkter auf drei Tage gültigen Kelleroute nach seiner Heimath Conig gewiesen, dort aber nach eingegangener Benachrichtigung nicht eingetroffen, weshalb alle resp. Behörden ersucht werden, auf den 26. Wöfler zu vigiliren und im Betretungsfalle, nach vorheriger Kommunikation mit dem Magistrat zu Conig, diesem zuweisen zu wollen.

Schweß, den 4ten April 1842.

Der Magistrat.

Signallement.

Geburtsort — Sczepiec, Aufenthaltsort — Konitz, Religion — evangelisch, Alter — 36 Jahr, Größe — 5 Fuß 8 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — hoch, Augenbraunen — braun, Augen — grau, Nase — klein, Kinn — breit, Gesichtsbildung — lang, Gestalt — schlank, besondere Kennzeichen — an der linken Hand einen steifen Finger.

---

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden. XVIII. Der zeitliche interliniistische Kreis-Sekretär Cartheuser ist als solcher bei dem Landraths-Amte zu Dt. Erone defunctio bestätigt worden.

Der Bürger und Apotheker Wilhelm Weichert zu Lautenburg ist daselbst als unbesoldeter Rathmann auf 6 Jahre erwählt und bestätigt worden.

---

(Hierzu als außerordentliche Beilage das Verzeichniß der in der 19ten Verloosung gezogenen Staatsschuldscheine, so wie die Uebersicht der noch unrealisirten Staatsschuldscheine, und der öffentliche Anzeiger No. 17.)